

Titel der Drucksache:
 Beanstandung des Beschlusspunktes 20 zur
 Haushaltssatzung 2026/2027 und
 Haushaltsplan 2026/2027 (Drucksache
 2401/25) vom 17.12.2026

Drucksache	0320/26
Stadtrat	Entscheidungsvorlagen öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	04.05.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	17.03.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	18.03.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschlusspunkt 20 zur Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027 (Drucksache 2401/25) vom 17.12.2025 wird aufgehoben.

04.05.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				
Fristwahrung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 die Haushaltssatzung 2026/2027 und den Haushaltsplan 2026/2027 (Drucksache 2401/25) beschlossen. Unter dem Beschlusspunkt 20 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Stellen von zwei Museumspädagog/-innen in den Kunstmuseen zu schaffen. Die Stellen sollen eine Befristung bis 2027 erhalten und evaluiert werden.“

Begründung/Sachverhalt:

Museumspädagog/-innen hätten besondere Ausbildungen und würden Besucher/-innen mit vielfältigen Inhalten erreichen. Ziel sei es, langfristig durch pädagogische Angebote die Anzahl der Besucher/-innen zu erhöhen und damit die Auslastung der Museen zu steigern. Im vierten Quartal 2027 solle eine Evaluierung stattfinden.

Geprüft werden soll, ob sich durch die Einstellung einer museumspädagogischen Fachkraft die Eintrittsgelder erhöht haben. Wenn ja, soll diese Stelle weiterhin besetzt und ggf. ausgebaut werden. Der zuständige Ausschuss ist im zweiten Quartal 2026 über den Umsetzungsstand zu informieren.

Aussetzung der Vollziehung

Der Beschlusspunkt ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung

ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben bzw. abzuändern (vgl. § 44 ThürKO).

Begründung

Die Personal- und Organisationshoheit liegt nach § 29 ThürKO alleinig beim Oberbürgermeister. Insofern hat der Stadtrat keine Befassungskompetenz zu diesen Angelegenheiten unter Beachtung von § 22 Abs. 3 ThürKO. Der Entscheidungsspielraum bzw. Auskunftsrechte des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind im Falle von Personalangelegenheiten auf die Aufstellung des Stellenplanes und die in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürKO abschließend genannten Fälle beschränkt. Die Bewirtschaftung des Stellenplanes fällt nach § 29 ThürKO in die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Demgemäß kann der Stadtrat nicht beschließen, den Oberbürgermeister zu beauftragen, Stellen zu schaffen.

Mit dem Haushaltsbeschluss 2401/26 Beschlusspunkt 01 hat der Stadtrat den Stellenplan beschlossen. Der Stadtrat darf den Oberbürgermeister nicht sodann mit Beschlusspunkt 20 beauftragen, den Stellenplan wieder zu ändern. Dem Oberbürgermeister fehlt dafür die Befugnis, da eine solche Änderung einer entsprechenden Änderung der Haushaltssatzung durch Änderungssatzung bedarf. Der Erlass von Satzungen der Stadt Erfurt und ihrer Änderungen (durch Änderungssatzungen) fallen in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats. Der Stadtrat kann diese Zuständigkeit nicht auf den Oberbürgermeister übertragen, vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO, § 29 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz ThürKO. Der Wortlaut des Beschlusses kann auch nicht anders ausgelegt werden. Der Stadtrat hat unzweifelhaft seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, zwei Stellen zu schaffen. Hätte der Stadtrat eine Änderungssatzung bzw. eine Änderung der vorgelegten Haushaltssatzung beschließen wollen, hätte er den Oberbürgermeister mit der Erstellung und Vorlage einer solchen beauftragen können.

Im Übrigen obliegt die Bewirtschaftung der Stellen nach Aufstellung des Stellenplans allein dem Oberbürgermeister. Darunter fällt auch die Entscheidung zur Besetzung oder unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 4 und 5 ThürGemHV die Verwendung der Stellen. Ob Mitarbeiter befristete Verträge erhalten, entscheidet der Oberbürgermeister. Bereit gestellte Mittel für die Jahre 2026 und 2027 kommen dem Sammelnachweis 1 zu Gute.

Der Stadtrat kann für den Oberbürgermeister damit weder ein konkretes Handeln beschließen, wie zB eine Befristung von Arbeitsverhältnissen vorzunehmen, noch eine Forderung auf eine Evaluation stellen.

Ergebnis:

Der Beschlusspunkt 20 ist damit aufzuheben. Die beschlossene Haushaltssatzung 2026/2027 und der Haushaltsplan 2026/2027 bleiben von der Beanstandung des Begleitbeschlusses 20 unberührt.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.